

**Statuten des Vereins
Spitex Sarganserland
(Gültig ab 30. Juni 2020)**

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Sarganserland“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sargans. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Vereinszweck und Angebot

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bietet eine fach- und bedarfsgerechte Betreuung und Pflege sowie hauswirtschaftliche Leistungen namentlich bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Hilfsbedürftigkeit und Altersbeschwerden für Bewohnerinnen und Bewohner in den sarganserländischen Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt sowie in angrenzenden Regionen an. Er fördert die ganzheitliche Betreuung, Pflege und Vorsorge im ambulanten Gesundheitsbereich. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden, der Ärzteschaft, den Ärztenetzwerken, andern ambulanten Gesundheitsdienstleistern, den Spitälern, den Heimen, den Institutionen der Gesundheitsvorsorge, den Versicherern sowie mit anderen Spitex-Organisationen und kann Vereinbarungen abschliessen. Er kann Aktivitäten zur Prävention durchführen oder sich an solchen beteiligen.

² Der Verein kann Aufgaben in der Berufsbildung übernehmen und mit Behörden, Schulen und Ausbildungsstätten zusammenarbeiten.

³ Der Verein kann sich in Absprache mit den politischen Gemeinden anderen Organisationen anschliessen oder mit solchen zusammenschliessen.

⁴ Der Verein kann in Absprache mit den politischen Gemeinden im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 3 Leistungsangebot

Der Verein kann im Tätigkeitsgebiet insbesondere folgende Spitex-Dienstleistungen anbieten:

- a) Leistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden
- b) Krankenkassen-Pflichtleistungen
- c) Hauswirtschaftliche Leistungen
- d) Betreuung, Kranken- und Hauspflege nach besonderem Auftrag
- e) Ergänzende Leistungen oder deren Vermittlung, namentlich Kinderbetreuung, Begleitung, Mahlzeitendienst, Fahrdienst, Bereitschaftsdienst etc.
- f) Andere zweckgerichtete Dienstleistungen

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

² Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönnern (z. B. Firmen, Vereine etc.)

³ Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Vereinsbeitritt

¹ Die Aufnahme kann durch schriftliches Gesuch beantragt werden. Zudem gilt die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrags als vollzogener Vereinsbeitritt.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach der Gesuchstellung oder genehmigt die Aufnahme nach der Zahlung des Mitgliederbeitrags.

³ Gönner erwerben keine Vereinsmitgliedschaft.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

² Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keine Ansprüche auf Entschädigungen oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Austritt

¹ Ein Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

² Das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge während zwei Rechnungsjahren gilt als ausdrückliche Austrittserklärung mit Wirkung auf den Beginn des betreffenden ersten Rechnungsjahres. Allfällige in dieser Zeit bezogene Leistungen sind vollumfänglich durch das Mitglied zu bezahlen.

Art. 8 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied nach Anhörung ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt.

² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher oder elektronischer Einladung oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen der angeschlossenen Gemeinden sowie in der lokalen Presse.

³ Die Traktanden für die Mitgliederversammlung beinhalten in der Regel:

- a) Wahl von Stimmenzählern
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- e) Budget und Jahresbeitrag
- f) Wahlen
- g) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- h) Verschiedenes und allgemeine Umfrage

⁴ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- c) auf Antrag der Revisionsstelle.
- d) auf Antrag von mindestens fünf Gemeinderatsbehörden

² Die Einladung hat mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- d) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder sowie der Gönnerbeiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- i) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.

² Über nicht traktandierte Geschäfte kann befunden werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

³ Die anwesenden ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident oder die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

⁵ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁶ Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Organe, über einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und einem Mitglied ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

⁷ Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern. Maximal zwei davon sind Mitglieder der Gemeindebehörden.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt nach dem Vollzug der Wahl an der Mitgliederversammlung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Wahl des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsführung sowie der Leitung Kerndienste und der Leitung Verwaltung
- b) Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz sowie Jahresbudget
- c) Vorlage von Statutenänderungen
- d) Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse

- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festlegung der Geschäftsgrundsätze und der Unternehmensstrategie
- g) Festlegung der Organisationsstruktur
- h) Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden
- i) Erlass des Geschäftsreglements und Festlegung der Kompetenzordnung
- j) Erlass von Fondsreglementen

² Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.

³ Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes. Erfordern es die Umstände und ist die Einberufung des Vorstandes nicht tunlich, handelt und entscheidet die Präsidentin oder der Präsident präsidial. Der Vorstand ist über die getroffenen Entscheide zu informieren.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

³ Ausnahmsweise sind Zirkularbeschlüsse zugelassen. In diesem Fall wird das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder verlangt.

⁴ Über die Beschlüsse und die Beweggründe des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Die Vertretung des Vereins und die Zeichnungsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements.

C. Geschäftsführung

Art. 18 Aufgaben und Verantwortlichkeit

¹ Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung.

² Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements und der Kompetenzordnung.

³ Im Übrigen stehen der Geschäftsführung alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

D. Revisionsstelle

Art. 19 Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren einen zur eingeschränkten Revision zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

² Der zugelassene Revisor muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i. V. mit Art. 729 OR unabhängig sein.

³ Das Amt der Revisionsstelle endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft im Sinne von Art. 729a OR, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:

1. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
2. der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

² Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

³ Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung

V. Finanzen und Haftung

Art. 21 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht namentlich aus Entschädigungen für geleistete Dienste, aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gönnerbeiträgen, aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, aus freiwilligen Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Vermächtnissen, die einem Spendenfonds zugewiesen werden, aus Versicherungsleistungen, aus Kapitalerträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnungen etc.

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für die Mitglieder fest. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder höchstens Fr. 100.-.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 25 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschliessen.

² Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser muss einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden, welche die Pflege oder Betreuung von kranken oder behinderten Menschen zum Zweck hat.

VII Übergangsbestimmung

Art. 27 Amtsdauer 2012 – 2016

Die Amtsdauer der an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. November 2011 gewählten Organe dauert bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2016.

VIII. Inkrafttreten

Art. 28 Inkrafttreten der Statutenänderungen

Die Änderung der Statuten tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2020 in Kraft.

Ort und Datum

Sargans, 30.6.2020

Ort und Datum

Sargans, 30.6.2020

Der Präsident



Die Protokollführerin

